
S 1 RJ 38/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RJ 38/00
Datum	30.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 239/01
Datum	11.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 30.03.2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Regelaltersrente an den Kläger aus der deutschen Versicherung unter Anrechnung einer erstatteten Beitragszeit bzw. Rückzahlung erstatteter Beiträge.

Der 1936 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger und in Marokko wohnhaft.

Er beantragte mit Schreiben vom 17.05.1999 Altersrente und trug vor, dass er die erstatteten Beiträge in Höhe von 22.000,- DM zurückzahlen möchte, da seine Gattin mit der damaligen Beitragserstattung bis heute nicht einverstanden sei. Er habe damals die Entscheidung getroffen, weil er gezwungen war, in die Heimat zurückzukehren, um Familienprobleme zu lösen, und habe sich nicht beraten

lassen. Er bitte deshalb um Mitteilung, was er zur Vervollständigung seines Antrags auf Altersrente unternehmen müsse.

Die LVA Hessen hatte mit Bescheid vom 09.03.1981 die Beiträge in Höhe von 27.603,- DM erstattet und an die Dasseltdorfer Volksbank eG ausbezahlt. Die Aufrechnungsbescheinigungen und Versicherungskarten wurden entsprechend gekennzeichnet. Der Antrag auf Beitragserstattung vom 18.09.1980 war vom Kläger unterzeichnet. Außerdem hatte der Kläger den Darlehensantrag gegenüber der Dasseltdorfer Volksbank, die Abtretungsanzeige sowie Vollmachten unterzeichnet. Weiter unterzeichnete er eine Erklärung, darüber belehrt worden zu sein, dass durch die Erstattung der Beiträge weitere Ansprüche aus den bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten sowie das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ausgeschlossen werden sowie dass eine Rücknahme des Erstattungsantrags vom Zugang des Erstattungsbetrages an, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides, nicht mehr möglich ist. Mit Schreiben vom 19.03.1981 hatte die LVA Hessen dem Kläger mitgeteilt, dass aufgrund der vorliegenden Vollmacht und der Abtretungserklärung an die Dasseltdorfer Volksbank der Erstattungsbescheid zugestellt und der Erstattungsbetrag ausgezahlt wurde.

Mit streitigem Bescheid vom 21.07.1999 lehnte die Beklagte den Antrag vom 02.06.1999 auf Gewährung einer Regelaltersrente ab, da die zur deutschen Versicherung entrichteten Beiträge von der LVA Hessen mit Bescheid vom 09.03.1981 erstattet wurden und eine Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge nicht möglich sei. Der Bescheid wurde dem Kläger am 28.07.1999 zugestellt.

Mit Schreiben vom 05.08.1999 erhob der Kläger Widerspruch. Er sei mit der Entscheidung nicht einverstanden, da ein neues Gesetz in Kraft getreten sei, das die Einzahlung von erstatteten Beiträgen erlaube, um das Versicherungskonto abzudecken.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.1999 zurück mit der Begründung, der Widerspruchsführer habe keinen Anspruch auf Regelaltersrente, da mit der erfolgten Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis aufgelöst sei und keine Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mehr beständen. Eine Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge könne nicht zugelassen werden, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehle.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 26.11.1999 zugestellt.

Mit Schreiben vom 18.01.2000 erhoben der Kläger und seine Ehefrau Klage und beantragten, den Widerspruchsbescheid der LVA Schwaben zurückzuweisen. Wie sie bereits mitgeteilt hätten, würden die Beiträge wieder an die Kasse der LVA Schwaben zurückgezahlt, da der Ehemann im nächsten Jahr das 65. Lebensjahr erreichen werde.

Das Sozialgericht belehrte den Klager im Schreiben vom 08.12. 2000 uber die mangelnde Erfolgsaussicht und teilte mit, es beabsichtige einen Gerichtsbescheid zu erlassen. Mit Gerichtsbescheid vom 30.03.2001 wies es die Klage ab. Der Klager habe keinen Anspruch auf Altersrente nach [ 35 SGB VI](#), da er aufgrund der Beitragserstattung keine Versicherungszeiten in Deutschland zuruckgelegt habe. Ihm sei die Hlfte der von Januar 1963 bis September 1980 geleisteten Pflichtbeitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden, also der von ihm einbezahlte Teil der Beitrge. Dieser Erstattungsbescheid sei rechtskrftig geworden. Nach der stndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fhre die Beitragserstattung zu einer rckwirkenden Auflsung des Versicherungsverhltnisses in seiner Gesamtheit und damit zum Verlust der Rechte aus smtlichen vor der Erstattung zuruckgelegten Versicherungszeiten. Die Erstattung sei nach den damals gltigen Vorschriften zu Recht erfolgt, auch das neue SGB VI sehe in [ 210 Abs.6 SGB VI](#) eine entsprechende Regelung vor. Rechtlich ohne Bedeutung sei auch das fehlende Einverstndnis seiner Ehefrau. Das Gesetz kenne keinen Anspruch auf Rckerstattung der Beitrge. Diese sei auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mglich, denn im Falle des Klgers habe die Beklagte keinen Beratungs- oder Auskunftsfehler gemacht. Schlielich habe er selbst vorgetragen, er habe sich nicht ber die Folgen des Antrags beraten lassen. Im Bescheid vom 9. Mrz 1981 sei ausdrcklich auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 12.04.2001 legte der Klager Berufung gegen den am 12.04.2001 zugestellten Gerichtsbescheid ein.

Bei seiner Rckkehr nach Marokko wegen gesundheitlicher Umstnde sei ihm gesagt worden, er knne als Frderung fr seine Rckkehr nach Marokko eine Abfindung erhalten, wenn er eine Bereitschaftserklrung unterzeichne. Er knne weder lesen noch in irgendeiner Sprache schreiben. Niemand habe ihn damals aufgeklrt, dass mit dieser einmaligen Auszahlung alle Rechte gegenber ffentlichen Versicherungstrgern endgltig ausgelscht seien. Es sei in keinem europischen Land zulssig, dass nach mehr als 20 Jahren Beschftigungszeit nur ein Prozentsatz von 7, 8 oder 9 % der gesamten entrichteten Rentenbeitrge ausbezahlt wrde. Er bitte, ihm die Mglichkeit einzurumen, die Beitrge zuruckzuerstatten.

Der Klager beantragt sinngem,

den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 30.03.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.07. 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.11.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Rckzahlung der erstatteten Beitrge in Hhe von 27.603,- DM zuzulassen und ihm Altersrente nach [ 35 SGB VI](#) ab Vollendung des 65. Lebensjahres zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hält den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg für zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der LVA Hessen, der LVA Schwaben sowie des Sozialgerichts Augsburg und des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)) ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Beklagte und das Sozialgericht haben den Anspruch des Klägers auf Altersrente zu Recht abgelehnt, denn aufgrund der ausgezahlten Beiträge ist das Versicherungsverhältnis mit der Beklagten erloschen und eine Einzahlung ist, wie richtig entschieden wurde, nicht wieder möglich. Der Bescheid der Beklagten vom 21.07.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.11.1999 erweist sich somit ebenso als rechtmäßig wie der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 30.03. 2001.

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Altersrente nach [§ 35 SGB VI](#), noch ist die Beklagte verpflichtet, die erstatteten Beiträge erneut entgegenzunehmen, noch kann der Kläger aus sonstigen Gründen den rechtsverbindlichen Erstattungsbescheid vom 09.03.1981 beseitigen.

Die vom Kläger erstrebte Regelaltersrente nach [§ 35 SGB VI](#) setzt die Vollendung des 65. Lebensjahres und die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren nach [§ 50 Abs.1 Ziff.1 SGB VI](#) voraus. Auf die Wartezeiterfüllung werden nach [§ 51 Abs.1 SGB VI](#) Beitragszeiten im Sinne von [§ 55 SGB VI](#) angerechnet. Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Der Kläger erfüllt keine dieser Voraussetzungen, da aufgrund der Erstattung der früheren Pflichtbeitragszeiten nach [§ 1303 RVO](#) das Versicherungsverhältnis aufgelöst wurde.

Der Erstattungsbescheid vom 09.03.1981 ist gemäß [§ 77 SGG](#) verbindlich geworden, da er vom Kläger nicht innerhalb der Monatsfrist angefochten wurde. Mehr als 10 Jahre nach Erlass des Bescheides kann dieser nicht mehr angefochten werden.

Der Kläger hat zur Sicherung eines Darlehensvertrages bei der Düsseldorfer Volksbank eG seinen Beitragserstattungsanspruch abgetreten und zwar in Höhe des bereits errechneten Erstattungsbetrages von 27.603,- DM. Er hat damals diesen durchaus üblichen Weg gewählt, um bereits bei Rückkehr, d.h. bei Verlassen der Bundesrepublik, den noch nicht fälligen Erstattungsanspruch ausbezahlt zu bekommen. Er hat damit seinen Erstattungsanspruch durch die Bank vorfinanzieren lassen und zur Sicherung dieses Darlehens seine Rechte auf Erstattung

gegenüber der Beklagten abgetreten. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die dieses Verfahren und demzufolge den Erstattungsbescheid als rechtswidrig oder unzulässig erscheinen lassen. Der Kläger hat die erstattete Summe, wie sich aus seinem eigenen Vortrag ergibt, tatsächlich erhalten und ist in sein Heimatland zurückgekehrt. Die Erstattung der Beiträge durch die LVA Hessen begegnet auch sonst keinerlei Bedenken, denn sie wurde vom Kläger selbst beantragt, und bei Antragstellung wurde er darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme des Erstattungsantrages vom Zugang des Erstattungsbetrages an nur für einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides möglich ist. Im Darlehensantrag hat die Düsseldorf Volksbank auf verschiedene Modalitäten der Darlehensabwicklung und der Erstattung der Rentenbeiträge hingewiesen. Der Kläger bestätigte durch seine Unterschrift auch, dass er den Inhalt des Vertrages zur Kenntnis genommen und die Übersetzung des vorliegenden Vertrages in seiner Landessprache einsehen konnte. Darüber wurde er im Darlehensvertrag auch in französischer Sprache belehrt. Dieser Darlehensantrag ist vom Kläger unterschrieben worden. Darüber hinaus hat ihn die LVA Hessen mit dem Schreiben vom 19.03.1981 darüber aufgeklärt, dass aufgrund der Vollmacht und Abtretungserklärung der Erstattungsbescheid an die Düsseldorf Volksbank abgesandt und der Erstattungsbetrag in Höhe von DM 27.603,- überwiesen wurde. Der Vortrag des Klägers, ihm seien nur 9 % der Beiträge erstattet worden, lässt den Rückschluss zu, dass der Kläger die Beitragserstattungsberechnung in Händen hält. Er irrt allerdings, soweit er annimmt, dass nur 7 bis 9 % der Beiträge erstattet wurden. Die Berechnung beweist vielmehr das sozialversicherungspflichtige Einkommen, aus dem sich jeweils der Beitrag in Höhe von 7 bis 9 % bzw. 11,75 % in der Zeit von Januar 1962 bis September 1980 errechnet hat. Die Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechnen sich aus einem wechselnden Prozentsatz vom monatlichen Arbeitsentgelt, wobei der Versicherte und der Arbeitgeber diesen Beitrag zu entrichten haben. Erstattet wurde und wird nach [§ 1303 RVO](#) bzw. 210 SGB VI der Beitrag in der Höhe, wie ihn der Versicherte getragen hat ([§ 210 Abs.3 Satz 1 SGB VI](#)). Die vorgenommene Berechnung durch die LVA Hessen begegnet somit keinerlei rechtlichen Bedenken und entspricht sowohl der Gesetzeslage als auch der Höhe der vom Kläger tatsächlich bezahlten Rentenversicherungsbeiträge.

Der Kläger kann aber auch kein neues Versicherungsverhältnis begründen. Insbesondere kann er die erstatteten Beiträge nicht erneut einbezahlen. Nach den zur Zeit der Erstattung geltenden Bestimmungen, insbesondere [§ 1303 Abs.7 RVO](#), schließt die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus. Damit wurde durch die rechtsverbindlich durchgeführte Erstattung das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und der LVA Hessen aufgelöst. Durch die Erstattung waren die erfassten Beitragszeiten, die bis zum Zeitpunkt der Beitragserstattung zurückgelegt waren, verfallen. Da der Kläger nicht geltend macht, über diese erstatteten Beiträge hinaus weitere Beiträge oder anrechnungsfähige Zeiten zurückgelegt zu haben, besteht weiterhin kein Versicherungsverhältnis zur Beklagten oder einem anderen deutschen Rentenversicherungsträger. Es sind keinerlei Zeiten erkennbar, die eine Neubegründung des Versicherungsverhältnisses ermöglichen (vgl. KassKomm

GÄ¼rtner [Â§ 210 SGB VI](#) Anm.28, 29). Er kann auch nicht, wie von ihm gewÄ¼nscht, die BeitrÄ¼ge erneut einbezahlen.

Die Beitragszahlung in der deutschen Rentenversicherung ist abhÄ¼ngig von der Versicherungspflicht im Sinne von [Â§ 1 bis 4 SGB VI](#) und ist entweder an ein ArbeitsverhÄ¼ltnis oder eine selbstÄ¼ndige versicherungspflichtige BeschÄ¼ftigung, z.B. als Handwerker, oder Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege sowie des Bezugs von Krankengeld oder Arbeitslosengeld geknÄ¼pft. Auch auf Antrag sind versicherungspflichtig nur Personen, die entweder frÄ¼her versicherungspflichtig waren und die weitere Versicherungspflicht wÄ¼hrend ihrer selbstÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit oder der Zeiten des Anspruchs auf Sozialleistungen beantragen oder die als EG-BÄ¼rger pflichtversichert oder freiwillig versichert sind und bereits die allgemeine Wartezeit erfÄ¼llt haben.

Zur freiwilligen Versicherung sind nur Personen berechtigt, die entweder ihren Wohnsitz oder gewÄ¼hnlichen Aufenthalt ([Â§ 30 SGB 1](#)) im Geltungsbereich des SGB haben oder die aufgrund von zwischenstaatlichem oder Ä¼berstaatlichem Recht bezÄ¼glich der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gleichgestellt sind (GÄ¼rtner KassKomm [Â§ 7 SGB VI](#) Anm.3). Das deutsch-marokkanische Sozialversicherungsabkommen sieht die MÄ¼glichkeit zur freiwilligen Beitragsentrichtung in der deutschen Rentenversicherung nicht vor.

Es gibt auch keinen anderen rechtlichen Gesichtspunkt zur Beseitigung der Beitragserstattung oder Nachzahlung der erstatteten BeitrÄ¼ge, insbesondere nicht im Wege des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Dieser ist, wie auch das SG ausfÄ¼hrt, von einer Verletzung einer Auskunft- oder Beratungspflicht der Beklagten abhÄ¼ngig. Nun trÄ¼gt der KlÄ¼ger selbst nicht vor, dass er sich vor Stellung des Erstattungsantrags hat beraten lassen. Es ist aber allgemein anerkannt, dass die VersicherungstrÄ¼ger nicht ohne jeglichen Anlass zur Beratung ihrer Versicherten aufgerufen sind. Das heiÃ¼t, der KlÄ¼ger hÄ¼tte sich vor Stellung des Beitragserstattungsantrags an die Beklagte mit einem Beratungs- oder Auskunftersuchen wenden mÄ¼ssen, um hier eine Beratungspflicht der Beklagten zu begrÄ¼nden. Im Ä¼brigen ist auch im Antrag klar und deutlich formuliert, wie die Rechtsfolgen der Beitragserstattung sind. Soweit sich der KlÄ¼ger hier auf fehlende Lese- und Schreibkenntnisse sowie fehlende Sprachkenntnisse beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass er dann dafÄ¼r hÄ¼tte Sorge tragen mÄ¼ssen, dass ihm entsprechende Ä¼bersetzungshilfen zur VerfÄ¼gung stehen. Die LVA Hessen, die bei Antragstellung keinerlei Hinweise auf einen etwa entgegenstehenden Willen des KlÄ¼gers oder fehlende Kenntnisse Ä¼ber die Rechtsfolgen haben konnte, musste von sich aus weder Ä¼bersetzungen noch Beratungs- und AuskunftsbemÄ¼hungen unternehmen. Im Ä¼brigen hat die Bank im Darlehensantrag auf eine zur VerfÄ¼gung stehende fremdsprachliche Ausfertigung des Vertrags Bezug genommen, der KlÄ¼ger hat auch unterschrieben, davon Kenntnis zu haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, gemÄ¼Ã¼ [Â§ 160 Abs.2 Ziff.1](#) und [2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind

nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024